

# IFRS für die Praxis

Aktuelles zu IFRS – Hinweise für Anwender

Ausgabe 3, August 2021

## Inhalt

Rechnungslegung von Reverse-Factoring-Transaktionen.....	1
Auf einen Blick .....	1
1. Wesentliche Punkte .....	2
2. Wesentliche Überlegungen zur Finanzberichterstattung über Reverse-Factoring-Transaktionen.....	3
3. Ausbuchung der Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen .....	4
4. Darstellung in der Bilanz .....	8
5. Darstellung in der Kapitalflussrechnung .....	10
6. Anhangangaben.....	12
7. Beispiele für Reverse-Factoring-Transaktionen in der Praxis.....	13
Über uns .....	16
Kontakt.....	16
Redaktion.....	16
Bestellung .....	16

## Rechnungslegung von Reverse-Factoring-Transaktionen

### Auf einen Blick

In den letzten Jahren wurden vermehrt Reverse-Factoring-Transaktionen (supplier finance arrangements) genutzt. Im Dezember 2020 veröffentlichte das IFRS IC eine Agenda-Entscheidung, die mehrere Überlegungen zur Rechnungslegung im Zusammenhang mit Reverse-Factoring-Transaktionen behandelt. Die vorliegende Broschüre soll Unternehmen dabei helfen, die Fragen zu verstehen, die bei der Bestimmung der angemessenen Darstellung und Offenlegung solcher Vereinbarungen zu berücksichtigen sind. Reverse Factoring kann weitreichende Auswirkungen auf das Working Capital, die Covenant-Kennzahlen, die Nettoverschuldung und andere Angaben sowie die Darstellung des Cashflows in der

Kapitalflussrechnung haben. Daher ist die Transparenz für solche Vereinbarungen von entscheidender Bedeutung.

## 1. Wesentliche Punkte

### Hintergrund

An einer Reverse-Factoring-Transaktion sind drei Parteien beteiligt: ein Lieferant, der Waren liefert; der Käufer und eine Bank oder ein anderer Finanzierer ("Bank"). Die Bank bietet an, die Zahlungen der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die zwischen dem Käufer und dem Lieferanten entstehen, zu übernehmen und hierfür eine Finanzierung bereitzustellen, damit der Lieferant früher (und/oder der Käufer später) als zum normalen Fälligkeitsdatum der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bezahlt werden kann. Der typische Prozess ist wie folgt:

1. Der Lieferant liefert Waren an den Käufer und es entstehen eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen (für den Käufer) und eine Forderung aus Lieferungen und Leistungen (für den Lieferanten).
2. Der Käufer "bestätigt" die Verbindlichkeit, d. h. er bestätigt den Betrag, das Fälligkeitsdatum und die Tatsache, dass die Ware geliefert wurde und/oder dass er die Verbindlichkeit bis zu dem mit der Bank vereinbarten Datum bezahlen wird (je nach Vereinbarung kann dies bis zum Fälligkeitsdatum oder später sein).
3. Die Forderung des Lieferanten wird an die Bank abgetreten oder übertragen.
4. Die Bank begleicht die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, entweder zum ursprünglichen Fälligkeitsdatum oder früher.
5. Der Käufer zahlt an die Bank, normalerweise am oder nach dem Fälligkeitsdatum der Rechnung.

### IFRS IC-Agenda-Entscheidung - Reverse Factoring-Vereinbarungen

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) erhielt eine Anfrage mit der Frage: (1) wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auszuweisen sind, wenn die zugehörigen Rechnungen Teil einer Reverse-Factoring-Transaktion sind und (2) welche Informationen über Reverse-Factoring-Transaktionen im Abschluss offengelegt werden sollen.

Im Dezember 2020 veröffentlichte das IFRS IC eine Agenda-Entscheidung. Das IFRS IC kam zu dem Schluss, dass die Grundsätze und Anforderungen in den IFRS-Standards eine angemessene Grundlage für die Bestimmung des Ausweises von Verbindlichkeiten, die Darstellung der zugehörigen Cashflows in der Kapitalflussrechnung und die Angaben zu Reverse-Factoring-Transaktionen darstellen. Folglich beschloss das IFRS IC, die Bilanzierung von Reverse-Factoring-Transaktionen nicht in seinen Arbeitsplan aufzunehmen.

### Ab wann ist die Agenda-Entscheidung anzuwenden?

Die Agenda-Entscheidung des IFRS IC hat formell keinen Erstanwendungszeitpunkt. Das IFRS IC hat jedoch darauf hingewiesen, dass Agenda-Entscheidungen oft neue, hilfreiche Informationen liefern, die Unternehmen dazu veranlassen könnten, ihre bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu ändern. Laut Äußerungen des IASB ist Unternehmen ausreichend Zeit (sufficient time) zur Ermittlung und Umsetzung von Änderungen zu geben, die sich aus Agenda-Entscheidungen ergeben. Der IASB stellt aber auch fest, dass Änderungen zeitnah umzusetzen sind. Die Bestimmung, wie viel Zeit für die Änderung einer Bilanzierungs- und Bewertungsmethode ausreicht, ist eine Ermessensfrage, die von den besonderen Fakten und Umständen eines Unternehmens abhängt. Jede Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethode ist rückwirkend anzuwenden und in Übereinstimmung mit IAS 8 anzugeben; Vergleichsangaben sind anzupassen. Die Anforderungen in Bezug auf eine dritte Bilanz zu Beginn der Vergleichsperiode (IAS 1.40A), in der eine Bilanzierungs- und Bewertungsmethode rückwirkend angewendet wird, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

## Mögliche zukünftige Standardsetzung durch das IASB

In Stellungnahmen zur vorläufigen Agenda-Entscheidung des IFRS IC wurden Punkte im Zusammenhang mit Reverse-Factoring-Transaktionen geäußert, die der IASB im Rahmen einer künftigen Standardsetzung regeln sollte. Der IASB hat mittlerweile ein diesbezügliches Projekt begonnen – mit einem ersten Exposure Draft wird derzeit für das 4. Quartal 2021 gerechnet (siehe hierzu [IASB-Website](#)).

## 2. Wesentliche Überlegungen zur Finanzberichterstattung über Reverse-Factoring-Transaktionen

### Allgemeine Überlegungen

Der Abschluss des Käufers soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung erfordert die getreue Abbildung der Auswirkungen von Reverse Factoring-Vereinbarungen in Übereinstimmung mit den im Rahmenkonzept festgelegten Definitionen und Ansatzkriterien für Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen. [IAS 1.15].

Die Bilanzierung von Reverse-Factoring-Transaktionen kann die Anwendung von Ermessensentscheidungen erfordern. Ein gesonderter Ausweis von Verbindlichkeiten aus Reverse Factoring-Transaktionen ist erforderlich, wenn diese sich in ihrer Art oder Funktion hinreichend von den ursprünglichen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen unterscheiden oder wenn dies für das Verständnis der Finanzlage des Unternehmens relevant sind [IAS 1.29, .54, .55, .57, .58]. Darüber hinaus müssen Unternehmen klare und transparente Angaben zu diesen Vereinbarungen machen, sofern diese wesentlich sind, und alle getroffenen Ermessensentscheidungen erläutern. Das IFRS IC hat in seiner Agenda-Entscheidung festgestellt, dass die Beurteilung der Wesentlichkeit sowohl quantitative als auch qualitative Überlegungen berücksichtigt.

Eine Information ist wesentlich, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass durch das Fehlen dieser Information, deren Falschdarstellung oder Verschleierung Entscheidungen beeinflusst werden, die die Abschlussadressaten auf der Grundlage dieses Abschlusses treffen. Die Wesentlichkeit hängt von der Art oder dem Umfang der Informationen oder von beidem ab. Die Beurteilung, ob eine Information, entweder einzeln oder in Kombination mit anderen Informationen wesentlich ist, erfolgt im Kontext des Abschlusses als Ganzem.

#### **PwC-Überlegungen**

Abschlussadressaten sind sehr daran interessiert, den Umfang und die wichtigsten Bedingungen von Reverse Factoring-Vereinbarungen zu verstehen, und es ist wichtig, dies bei der Beurteilung der Wesentlichkeit solcher Vereinbarungen zu berücksichtigen. Wenn diese Vereinbarungen als wesentlich eingestuft werden, müssen Unternehmen sie in ihrer Finanzberichterstattung transparent darstellen.

### Detaillierte Überlegungen

Zu den typischen Fragen, die ein Unternehmen bei der Festlegung der Bilanzierung von Reverse-Factoring-Transaktionen berücksichtigen muss, gehören:

1. Ist die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen auszubuchen?
2. Wie ist die Verbindlichkeit in der Bilanz auszuweisen?
3. Wie sind die Cashflows im Zusammenhang mit der Vereinbarung in der Kapitalflussrechnung darzustellen?
4. Welche Angaben sind im Anhang zu machen?

Diese Publikation enthält eine detaillierte Erläuterung zu jeder dieser Fragen - siehe Abschnitte 3 bis 6.

### 3. Ausbuchung der Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen

#### IFRS IC Agenda-Entscheidung

##### Ausbuchung einer finanziellen Verbindlichkeit

Ein Unternehmen beurteilt, ob und wann es eine Verbindlichkeit ausbucht, die Teil einer Reverse-Factoring-Transaktion ist (oder wird), indem es die Ausbuchungsvorschriften des IFRS 9 anwendet. Ein Unternehmen, das eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gegenüber einem Lieferanten ausbucht und eine neue finanzielle Verbindlichkeit gegenüber einem Finanzinstitut ansetzt, wendet IAS 1 an, um zu bestimmen, wie diese neue Verbindlichkeit in seiner Bilanz darzustellen ist (siehe „Darstellung in der Bilanz“).

Für den Käufer stellt sich vor allem die Frage, ob er seine ursprüngliche Verbindlichkeit (d. h. die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Lieferanten) ausbuchen und eine neue Verbindlichkeit gegenüber der Bank ansetzen soll. Wenn die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen ausgebucht wird, muss der Käufer:

- eine neue finanzielle Verbindlichkeit zum beizulegenden Zeitwert erfassen und
- einen Gewinn oder Verlust auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Buchwert der ursprünglichen finanziellen Verbindlichkeit und dem beizulegenden Zeitwert der neuen finanziellen Verbindlichkeit erfassen.

Der Käufer wendet bei der Beurteilung, ob und wann die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen auszubuchen ist, die Ausbuchungsvorschriften des IFRS 9 an.

Wenn der Käufer zu dem Schluss kommt, dass die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Lieferanten ausgebucht wird und er eine neue finanzielle Verbindlichkeit gegenüber der Bank ansetzt, hat er IAS 1 anzuwenden, um zu bestimmen, wie die neue finanzielle Verbindlichkeit in seiner Bilanz auszuweisen ist (siehe Abschnitt 4).

Nach IFRS 9 wird eine finanzielle Verbindlichkeit ausgebucht, wenn sie getilgt ist (d. h., wenn die Verpflichtung erfüllt, aufgehoben oder ausgelaufen ist). [IFRS 9.3.3.1].

Eine finanzielle Verbindlichkeit (oder ein Teil davon) ist getilgt, wenn der Schuldner entweder:

- die Verbindlichkeit (oder einen Teil davon) durch Zahlung an den Gläubiger beglichen hat (normalerweise durch Zahlungsmittel, andere finanzielle Vermögenswerte, Waren oder Dienstleistungen) oder
- rechtlich von der ursprünglichen Verpflichtung aus der Verbindlichkeit (oder einem Teil davon) entbunden wird, entweder per Gesetz oder durch den Gläubiger.

[IFRS 9.B3.3.1].

Darüber hinaus ist nach IFRS 9 eine wesentliche Änderung der Vertragsbedingungen einer bestehenden finanziellen Verbindlichkeit (oder eines Teils davon) als Tilgung der ursprünglichen finanziellen Verbindlichkeit und Ansatz einer neuen finanziellen Verbindlichkeit zu bilanzieren. [IFRS 9.3.3.2].

Unternehmen müssen daher beurteilen, ob die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen durch das Reverse Factoring wesentlich verändert wird, so dass sie als neue Verbindlichkeit betrachtet werden muss. Insbesondere kann eine Reverse-Factoring-Transaktion den wirtschaftlichen Charakter der Verbindlichkeit so wesentlich verändern, dass die ursprüngliche Verpflichtung bilanziell erloschen und eine neue Verpflichtung entstanden ist.

### FAQ 3.1 – Indikatoren bei der Beurteilung, ob eine Reverse-Factoring-Transaktion zur Ausbuchung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen führt

Die folgende Liste von Fragen und Indikatoren ist nicht abschließend, soll aber bei der Beurteilung helfen, ob die Reverse-Factoring-Transaktion zu einer Ausbuchung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen nach IFRS 9 führt.

Die Antworten auf die Fragen sowie alle anderen Indikatoren, die darauf hindeuten, dass sich die Art der Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen geändert hat, müssen zusammen betrachtet werden, um ein Verständnis für den wirtschaftlichen Gehalt der Vereinbarung zu erlangen und zu entscheiden, ob die ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen ausbuchungsfähig ist oder nicht.

Während die Analyse die Indikatoren in ihrer Gesamtheit berücksichtigen sollte, können einige Indikatoren mehr Gewicht haben als andere - beispielsweise ist die Einbeziehung von gesamtschuldnerischer Haftung oder wechselseitigen Verzugs Klauseln oder Garantien ein gewichtiger Indikator dafür, dass die ursprüngliche Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen auszubuchen ist.

Fragen	Indikatoren für die Ausbuchung (Bank Finance)	Indikatoren für keine Ausbuchung (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verbleiben)
Wurde die Rechnung an die Bank abgetreten oder noviert? Die Begriffe "Novation" und "Abtretung" werden möglicherweise nicht in allen Rechtsordnungen gleich ausgelegt. Daher sollten die spezifischen Bedingungen der Vereinbarung überprüft und ggf. Rechtsberatung eingeholt werden.	"Novation" einer Rechnung. Wenn der Mechanismus der Transaktion dazu führt, dass ein neues Instrument geschaffen wird, das die ursprüngliche Rechnung ersetzt, sind die anderen Indikatoren nicht relevant und die ursprüngliche Verbindlichkeit ist auszubuchen, da sie rechtlich erloschen ist.	Abtretung der Rechnung.
Was ist der Zweck der Reverse-Factoring-Transaktion?	Um das Working Capital des Käufers zu verbessern.	Dem Lieferanten bei der Beschaffung eines günstigen Kredits zu helfen.
Ändern sich durch die Reverse-Factoring-Transaktion Zahlungsbedingungen, wie z. B. Zahlungstermine?	<p>Ja, besonders wenn:</p> <p>Die Bedingungen ändern sich nicht für die Lieferanten, die nicht Teil des Programms sind, oder die Änderungen werden zurückgenommen, wenn ein Lieferant das Programm verlässt.</p> <p>Für Rechnungen, die Teil des Reverse Factoring sind, ist das Datum, an dem der Käufer die Bank bezahlt, später als das Datum der ursprünglichen Rechnung.</p> <p>Die geänderten Zahlungsbedingungen liegen außerhalb der Industrie- / Branchennormen oder</p> <p>die Änderungen an den Zahlungsbedingungen werden wieder zurückgenommen, wenn die Vereinbarung endet.</p>	Nein. Wenn sich die Zahlungsbedingungen nicht ändern oder verlängerte Zahlungsziele nachweislich bereits vorher ausgehandelt wurden, die neuen Bedingungen branchenüblich sind und/oder die Bedingungen sich für alle Lieferanten unabhängig von der Reverse-Factoring-Transaktion ändern.

Fragen	Indikatoren für die Ausbuchung (Bank Finance)	Indikatoren für keine Ausbuchung (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verbleiben)
Wer verhandelt die Bedingungen für die Reverse-Factoring-Transaktion?	Der Käufer wählt aus, welche Lieferanten Teil des Systems sein sollen, und er verhandelt in seinem Namen die Zinssätze und Konditionen.	Der Käufer agiert lediglich als Agent, der die wichtigsten Lieferanten nach den von der Bank festgelegten Kriterien auswählt und die Bedingungen der Reverse-Factoring-Transaktion (z. B. Rabattsätze) werden zwischen dem Lieferanten und der Bank ausgehandelt.
Erhält der Käufer Gebühren oder andere Zahlungen von der Bank oder leistet er andere Zahlungen an die Bank als die Bezahlung der ursprünglichen Rechnung gemäß deren Bedingungen?	Ja, wenn der Käufer eine Gebühr zahlt oder erhält, die an den Betrag gekoppelt ist, den der Lieferant mit den Banken abrechnet, wenn er einen Frühzahlungsrabatt erhält, obwohl er selbst nicht frühzeitig zahlt, oder wenn er die Zinskosten im Rahmen der Vereinbarung ganz oder teilweise übernimmt.	Nein, wenn alle Gebühren und Zinskosten vom Lieferanten getragen werden oder die einzige Gebühr, die der Käufer zahlt, eine Bearbeitungsgebühr pro Rechnung für die Nutzung der Plattform der Bank ist.
Hat das Mutterunternehmen oder ein anderes Konzernunternehmen in Verbindung mit der Reverse-Factoring-Transaktion eine gesamtschuldnerische Haftung, eine Cross-Default-Klausel oder eine Garantie für die Verbindlichkeiten eines Tochterunternehmens übernommen? Eine solche Klausel könnte im normalen Geschäftsverlauf oder bei einer Änderung der Beherrschung gelten.	Ja. Diese Art von Klauseln sind in der Regel nicht in den Bedingungen der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten und deuten unter diesen Umständen darauf hin, dass sich die Art der Verbindlichkeit geändert hat, da die Bank eine größere Sicherheit erhält als ein gewöhnlicher Lieferant, es sei denn, eine solche Klausel war bereits vorhanden.	Nein. Wenn eine solche Klausel in Bezug auf diesen bestimmten Lieferanten (in der Regel aufgrund der Wesentlichkeit bestimmter Käufe oder aufgrund von Kreditbedenken gegenüber einer bestimmten Tochtergesellschaft) bereits bestand (oder getrennt von der Reverse-Factoring-Transaktionen ausgehandelt wurde), würde die Aufnahme einer ähnlichen Klausel in die Reverse-Factoring-Vereinbarung mit der Bank für sich genommen nicht auf eine Änderung der Art der Verbindlichkeit hinweisen.
Gibt es eine Drei-Parteien-Vereinbarung (vertraglich oder faktisch) zwischen Lieferant, Käufer und Bank?	Wenn der Lieferant verpflichtet ist, die Vereinbarung mit der Bank einzugehen und alle seine Forderungen/Rechnungen vor dem Fälligkeitsdatum zu übertragen oder zu verkaufen, liegt ein solche Vereinbarung vor, was ein Indikator für eine Bankfinanzierung ist.	Wenn der Lieferant die Wahl hat, aber nicht die Verpflichtung, seine Forderungen vor dem Fälligkeitsdatum zu verkaufen, handelt es sich nicht um eine Drei-Parteien-Vereinbarung, und es ist kein Indikator für eine Bankfinanzierung.

Fragen	Indikatoren für die Ausbuchung (Bank Finance)	Indikatoren für keine Ausbuchung (Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verbleiben)
Hat die Vereinbarung Auswirkungen auf den Zahlungszeitpunkt für den Käufer, die Berücksichtigung von Skonti bei vorzeitiger Zahlung, die Behandlung von Gutschriften und die Zahlung von Verzugszinsen?	Ja, wenn sich die Zahlungsstruktur vor und nach der Einführung des Reverse Factoring signifikant unterscheidet, oder wenn es sich signifikant von ähnlichen Rechnungen unterscheidet, die nicht in das Reverse Factoring einbezogen sind.	Nein, wenn die Zahlungsstruktur vor und nach der Einführung des Reverse Factoring nicht signifikant unterschiedlich ist.
Hat der Käufer die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Zahlung zu bestimmen?	Nein.	Ja, auch wenn Strafen für verspätete Zahlungen anfallen könnten (z. B. könnten Zinsen anfallen, die aber typischerweise geringer sind als Strafen für verspätete Zahlungen von Bankkrediten).
Sieht die Vereinbarung vor, dass die Bank im Falle einer Nichtzahlung auf die bestehenden Bankkonten des Käufers zurückgreifen kann?	Ja.	Nein.
Werden Zahlungen bei bestimmten Ausfallereignissen vorzeitig fällig gestellt?	Ja, wenn die Vereinbarung vorsieht, dass bei bestimmten Ausfallereignissen (z. B. bei Ausfall anderer Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder anderer Bank- oder Schuldvereinbarungen) alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Programms sofort fällig werden.	Nein.
Wird die Vereinbarung auf die Inanspruchnahme einer Kreditlinie angerechnet, die der Käufer bei der Bank hat?	Ja, wenn die Vereinbarung mit einer Bank getroffen wird, die bereits Darlehen oder Kredit-/Überziehungsfazilitäten zur Verfügung gestellt hat, und dies Teil dieser Fazilitäten wird und nicht eine Erweiterung dieser Fazilitäten darstellt.	Nein.

## 4. Darstellung in der Bilanz

### IFRS IC Agenda-Entscheidung

IAS 1 legt fest, wie ein Unternehmen seine Verbindlichkeiten in der Bilanz auszuweisen hat.

Nach IAS 1.54 muss ein Unternehmen "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten" getrennt von anderen finanziellen Verbindlichkeiten ausweisen. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten unterscheiden sich in ihrer Art oder Funktion wesentlich von anderen finanziellen Verbindlichkeiten, um einen gesonderten Ausweis zu rechtfertigen (IAS 1.57). IAS 1.55 verlangt von einem Unternehmen die Darstellung zusätzlicher Posten (auch durch Aufgliederung der in IAS 1.54 aufgeführten Posten), wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Finanzlage des Unternehmens relevant ist. Folglich muss ein Unternehmen entscheiden, ob es Verbindlichkeiten, die Teil einer Reverse-Factoring-Transaktion sind, in seiner Bilanz:

- a) innerhalb der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten,
- b) innerhalb der sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten oder
- c) als einen von anderen Posten getrennten Posten auszuweisen hat.

IAS 37.11(a) besagt, dass "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen... Schulden zur Zahlung von erhaltenen oder gelieferten Gütern oder Dienstleistungen [sind], die vom Lieferanten in Rechnung gestellt oder formal vereinbart wurden". IAS 1.70 erläutert, dass "einige kurzfristige Schulden, wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ... Teil des Working Capitals sind, das im normalen Geschäftszyklus des Unternehmens gebraucht wird". Das IFRS IC kam daher zu dem Schluss, dass ein Unternehmen eine finanzielle Verbindlichkeit nur dann als Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen ausweist, wenn diese:

- a) eine Verbindlichkeit zur Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen darstellt,
- b) in Rechnung gestellt oder formell mit dem Lieferanten vereinbart ist und
- c) Teil des Betriebskapitals (Working Capital) ist, das im normalen Geschäftszyklus des Unternehmens verwendet wird.

IAS 1.29 verlangt von einem Unternehmen, "Posten einer nicht ähnlichen Art oder Funktion ... gesondert auszuweisen, sofern sie nicht unwesentlich sind". IAS 1.57 legt fest, dass Posten in die Bilanz aufgenommen werden, wenn der Umfang, die Art oder die Funktion eines Postens (oder die Zusammenfassung ähnlicher Posten) so beschaffen ist, dass eine gesonderte Darstellung für das Verständnis der Finanzlage des Unternehmens relevant ist. Dementsprechend kam das IFRS IC zu dem Schluss, dass ein Unternehmen unter Anwendung von IAS 1 Verbindlichkeiten, die Teil einer Reverse-Factoring-Transaktion sind, wie folgt ausweist:

- a) als Teil der "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten" nur dann, wenn diese Verbindlichkeiten einen ähnlichen Charakter und eine ähnliche Funktion wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben - zum Beispiel, wenn diese Verbindlichkeiten Teil des im normalen Geschäftszyklus des Unternehmens verwendeten Betriebskapitals sind.
- b) gesondert, wenn aufgrund des Umfangs, der Art oder der Funktion dieser Verbindlichkeiten eine gesonderte Darstellung für das Verständnis der Finanzlage des Unternehmens relevant ist. Bei der Beurteilung, ob es erforderlich ist, solche Schulden gesondert darzustellen (einschließlich der Frage, ob eine Aufteilung in Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten vorzunehmen ist), berücksichtigt ein Unternehmen die Beträge, die Art und den Fälligkeitszeitpunkt dieser Schulden (IAS 1.55 und 58).



**Fortsetzung IFRS IC Agenda-Entscheidung**

Das IFRS IC stellte fest, dass ein Unternehmen bei der Beurteilung, ob Verbindlichkeiten, die Teil einer Reverse-Factoring-Transaktion sind, gesondert auszuweisen sind, Faktoren zu berücksichtigen hat, wie z. B:

- a) Die Tatsache, ob als Teil der Vereinbarung zusätzliche Sicherheiten bereitgestellt werden, die ohne die Vereinbarung nicht bereitgestellt würden.
- b) Das Ausmaß, in dem sich die Bedingungen der Verbindlichkeiten, die Teil der Vereinbarung sind, von den Bedingungen der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Unternehmens, die nicht Teil der Vereinbarung sind, unterscheiden.

Wenn die ursprüngliche Verbindlichkeit gegenüber einem Lieferanten getilgt oder gemäß IFRS 9.3.3.1 oder 3.3.2 wesentlich geändert wurde, wird die Verbindlichkeit gegenüber der Bank typischerweise als Bankfinanzierung oder unter einer anderen geeigneten Position und nicht als "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen" ausgewiesen.

Auch wenn die ursprüngliche Verbindlichkeit nicht ausgebucht wurde, sollte der Käufer die Anforderungen von IAS 1.54f. berücksichtigen, um festzustellen, ob der Ausweis innerhalb von "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten" noch angemessen ist.

Die Bezeichnung des gewählten Postens muss sorgfältig überlegt werden, um sicherzustellen, dass die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens in einer Weise dargestellt wird, die die Auswirkung der Transaktion gemäß IAS 1.15 angemessen wiedergibt und die Informationen widerspiegelt, die für die Adressaten des Abschlusses relevant sein könnten. Insbesondere sind ähnliche Posten zusammen darzustellen und nicht zusammen mit unähnlichen Posten; die Darstellung in ihrer Gesamtheit darf nicht irreführend sein.

Die in der oben dargestellten FAQ 3.1 enthaltenen Fragen und Indikatoren können herangezogen werden, um festzustellen, ob die Art oder Funktion der Verbindlichkeit einen gesonderten Ausweis in Situationen rechtfertigt, in denen die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen nicht ausgebucht wird.

## 5. Darstellung in der Kapitalflussrechnung

### IFRS IC Agenda-Entscheidung

IAS 7.6 definiert:

- a) betriebliche Tätigkeiten als "die wesentlichen erlöswirksamen Tätigkeiten des Unternehmens sowie andere Tätigkeiten, die nicht den Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind" und
- b) Finanzierungstätigkeiten als "Tätigkeiten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung des eingebrachten Kapitals und der Fremdkapitalaufnahme des Unternehmens auswirken".

Ein Unternehmen, das eine Reverse-Factoring-Transaktion abgeschlossen hat, bestimmt, wie die Cashflows aus der Vereinbarung zu klassifizieren sind, typischerweise als Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit oder als Cashflows aus Finanzierungstätigkeit. Das IFRS IC stellte fest, dass die Einschätzung des Unternehmens hinsichtlich der Art der Verbindlichkeiten, die Teil der Vereinbarung sind, bei der Bestimmung helfen kann, ob die zugehörigen Cashflows aus der betrieblichen Tätigkeit oder aus der Finanzierungstätigkeit stammen. Wenn das Unternehmen beispielsweise der Ansicht ist, dass es sich bei der zugehörigen Verbindlichkeit um eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen oder eine sonstige Verbindlichkeit handelt, die Teil des Betriebskapitals ist, das für die wesentlichen erlöswirksamen Tätigkeiten des Unternehmens verwendet wird, stellt das Unternehmen die Mittelabflüsse zur Begleichung der Verbindlichkeit in seiner Kapitalflussrechnung als aus der betrieblichen Tätigkeit stammend dar. Ist das Unternehmen hingegen der Ansicht, dass die entsprechende Verbindlichkeit keine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen oder sonstige Verbindlichkeit ist, weil die Verbindlichkeit eine Finanzierung des Unternehmens darstellt, weist das Unternehmen die Mittelabflüsse zur Begleichung der Verbindlichkeit in seiner Kapitalflussrechnung als aus der Finanzierungstätigkeit stammend aus.

Investitions- und Finanzierungstransaktionen, für die keine Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente eingesetzt werden, sind nicht in der Kapitalflussrechnung abzubilden (IAS 7.43). Kommt es folglich bei einem Unternehmen zu einem Mittelzufluss und -abfluss, wenn eine Rechnung im Rahmen einer Reverse-Factoring-Transaktion fakturiert wird, stellt das Unternehmen diese Cashflows in seiner Kapitalflussrechnung dar. Kommt es bei einer Finanzierungstransaktion für ein Unternehmen weder zu einem Mittelzufluss noch zu einem Mittelabfluss, gibt das Unternehmen die Transaktion an anderer Stelle im Abschluss in einer Weise an, die alle relevanten Informationen über die Finanzierungstätigkeit liefert (IAS 7.43).

Die Agenda-Entscheidung trifft keine Aussage darüber, was als Cashflow für ein Unternehmen angesehen wird. Es ist eine Ermessensentscheidung, zu bestimmen, wie die Reverse-Factoring-Transaktion in der Kapitalflussrechnung dargestellt wird.

### FAQ 5.1 - Wie sind die Zahlungsströme im Zusammenhang mit einer Reverse-Factoring-Transaktion in der Kapitalflussrechnung zu klassifizieren?

#### Hintergrund

Bei einer Reverse-Factoring-Transaktion vereinbart eine Bank/ein Finanzierer mit einem Unternehmen (dem "Käufer") die Begleichung seiner Rechnungen mit seinem Lieferanten. Die Zahlung des Lieferanten durch die Bank erfolgt oft zu den gleichen Bedingungen oder früher als der Käufer normalerweise mit dem Lieferanten abrechnen würde. Dem Käufer können auch verlängerte Zahlungsziele mit der Bank/dem Finanzierer angeboten werden.

#### Frage

Wie sind die Mittelabflüsse im Rahmen einer Reverse-Factoring-Transaktion in der Kapitalflussrechnung des Käufers zu klassifizieren?

#### Antwort

Im Dezember 2020 veröffentlichte das IFRS IC seine finale Agenda-Entscheidung zum Ausweis von Zahlungsströmen aus Reverse-Factoring-Transaktionen. Es wurde festgestellt, dass ein Käufer, dem im

Rahmen einer Reverse-Factoring-Transaktion Zahlungsmittelzu- und abflüsse entstehen, diese Cashflows in seiner Kapitalflussrechnung darstellt. Ebenso wurde festgestellt, dass ein Käufer, dem im Rahmen einer Reverse-Factoring-Transaktion keine Zahlungsmittelzu- und abflüsse entstehen, wenn eine Rechnung vom Lieferanten über die Bank/den Finanzierer abgewickelt wird, keine Cashflows in seiner Kapitalflussrechnung ausweist.

IAS 7.6 definiert Cashflows als "Zuflüsse und Abflüsse von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten", aber IAS 7 enthält keine weiteren Leitlinien, die einem Unternehmen bei der Bestimmung, ob ein Cashflow entstanden ist, helfen.

Das IFRS IC gab keine weiteren Leitlinien vor, wie ein Unternehmen bestimmen könnte, ob für es ein Zahlungsstrom entstanden ist. Die Agenda-Entscheidung stellt lediglich fest, "wenn bei einem Unternehmen ein Mittelzufluss und ein Mittelabfluss entsteht, wenn eine Rechnung abgewickelt wird"; die Agenda-Entscheidung geht nicht explizit darauf ein, ob der Cashflow über das eigene Bankkonto des Unternehmens fließen muss, um ihn in der Kapitalflussrechnung abzubilden.

Dies bedeutet, dass der Käufer bei Abschluss einer Reverse-Factoring-Transaktion mit einem Finanzinstitut nur dann einen Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit und einen Mittelabfluss aus der betrieblichen Tätigkeit erfassen könnte, wenn diese Cashflows des Unternehmens darstellen. Dies könnte sachgerecht sein, wenn das Finanzinstitut die Rechnung als Agent im Namen des Käufers begleicht.

Cashflows werden im Allgemeinen als Bewegungen auf dem Bankkonto des Unternehmens betrachtet. In einigen Fällen kann dem Unternehmen dennoch ein Cashflow entstanden sein, auch wenn die Zahlungsmittel nicht über das Bankkonto des Unternehmens fließen. Dies wäre der Fall, wenn das Unternehmen eine andere Partei anweist, die Zahlungsmittel in seinem Namen zu übertragen. Im Falle einer Reverse-Factoring-Transaktion ist bei dieser Beurteilung Ermessen erforderlich.

Unternehmen haben Informationen darüber anzugeben, wie sie die Cashflows aus diesen Vereinbarungen dargestellt haben, einschließlich aller wesentlichen Ermessensentscheidungen, die bei dieser Bestimmung getroffen wurden.

Handelt es sich bei der Erfüllung einer Finanzierungstransaktion um eine nicht zahlungswirksame Transaktion, so hat das Unternehmen diese nicht zahlungswirksamen Transaktionen gemäß IAS 7.43 und 44A anzugeben.

Unternehmen sind verpflichtet, Änderungen von Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten anzugeben (IAS 7.44A-44E). Diese Anforderungen gelten für Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten, die "Verbindlichkeiten sind, bei denen Cashflows in der Kapitalflussrechnung bisher oder in Zukunft als Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten klassifiziert werden". Daher muss ein Unternehmen, das eine Reverse-Factoring-Transaktion eingeht, deren Cashflows als Cashflows aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden, die Änderung der zugehörigen Verbindlichkeit erläutern.

## 6. Anhangangaben

### IFRS 7 Angaben zu Finanzinstrumenten

#### IFRS IC Agenda-Entscheidung

IFRS 7.31 verlangt von einem Unternehmen die Bereitstellung von Informationen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Art und das Ausmaß der Risiken zu beurteilen, die sich aus den Finanzinstrumenten ergeben, denen das Unternehmen ausgesetzt ist. IFRS 7 definiert das Liquiditätsrisiko als "das Risiko, dass ein Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage ist, seine finanziellen Verbindlichkeiten vertragsgemäß durch Lieferung von Zahlungsmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten zu erfüllen". Das IFRS IC stellt fest, dass Reverse-Factoring-Transaktionen häufig zu einem Liquiditätsrisiko führen, weil:

- a) Das Unternehmen einen Teil seiner Verbindlichkeiten bei einem Finanzinstitut konzentriert hat und nicht bei einer großen Anzahl von Lieferanten. Das Unternehmen hält möglicherweise auch andere Finanzierungen von dem Finanzinstitut, das die Reverse-Factoring-Transaktion anbietet. Sollte das Unternehmen in Schwierigkeiten geraten, seinen Verpflichtungen nachzukommen, würde eine solche Konzentration das Risiko erhöhen, dass das Unternehmen auf einmal einen erheblichen Betrag an eine Vertragspartei zahlen muss.
- b) Das Unternehmen könnte auf verlängerte Zahlungsziele angewiesen sein oder der Lieferant des Unternehmens könnte auf eine frühere Zahlung im Rahmen der Reverse-Factoring-Transaktion angewiesen sein. Wenn das Finanzinstitut die Reverse-Factoring-Transaktion beenden würde, könnte dies die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, insbesondere wenn sich das Unternehmen bereits in einer finanziellen Notlage befindet.

IFRS 7.33-35 verlangen von einem Unternehmen die Angabe von Umfang und Ursache der Risiken aus Finanzinstrumenten, einschließlich des Liquiditätsrisikos, der Ziele, Methoden und Prozesse des Unternehmens zur Steuerung dieser Risiken, zusammengefasste quantitative Daten über das Liquiditätsrisiko des Unternehmens am Ende der Berichtsperiode (einschließlich weiterer Informationen, falls die zum Ende der Berichtsperiode angegebenen quantitativen Daten nicht repräsentativ für das Liquiditätsrisiko des Unternehmens während der Berichtsperiode sind) sowie von Risikokonzentrationen. IFRS 7.39 und .B11F enthalten weitere Anforderungen und Indikatoren, die ein Unternehmen bei den Angaben zum Liquiditätsrisiko zu berücksichtigen hat.

#### PwC-Beobachtung

Die Angaben zum Liquiditätsrisiko müssen auch die finanzielle Lage des Finanzinstituts, das die Reverse-Factoring-Transaktionen bereitstellt, und das Ausmaß des Vertrauens des Käufers in die kontinuierliche Verfügbarkeit der Reverse-Factoring-Transaktionen berücksichtigen. Ein Verständnis der Konsequenzen für den Käufer und der Wahrscheinlichkeit, dass die Reverse-Factoring-Transaktion nicht mehr verfügbar ist, könnte für die Abschlussadressaten relevant sein.

Für weitere Ausführungen zu den Angaben zum Liquiditätsrisiko verweisen wir auf Kapitel 47 Tz. 107-110 des PwC Manual of Accounting<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Bezugsmöglichkeiten des PwC Manual of Accounting können Sie hier ersehen:  
<https://www.pwc.com/gx/en/services/audit-assurance/ifrs-reporting/manual-of-accounting.html>

## Zusätzliche Angaben nach IAS 1

### IFRS IC Agenda-Entscheidung

Die Frage, ob im Anhang zusätzliche Angaben über die Auswirkungen von Reverse-Factoring-Transaktionen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu machen sind, ist ermessensbehaftet.

Das IFRS IC stellte hierzu fest:

- a) Die Beurteilung, wie Verbindlichkeiten und Cashflows im Zusammenhang mit Reverse-Factoring-Transaktionen auszuweisen sind, ist ermessensbehaftet. Ein Unternehmen gibt die diesbezüglichen Ermessensentscheidungen des Managements an, wenn diese zu den Ermessensentscheidungen gehören, die die größte Auswirkung auf die im Abschluss erfassten Beträge haben (IAS 1.122).
- b) Reverse-Factoring-Transaktionen können einen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss eines Unternehmens haben. Ein Unternehmen stellt in seinem Abschluss Informationen über Reverse-Factoring-Transaktionen dar, soweit diese Informationen für das Verständnis des Abschlusses relevant sind (IAS 1.112).

In die Beurteilung von Wesentlichkeit sind sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien mit einzubeziehen.

## IAS 7 Angabe der Überleitung der Veränderung der Verbindlichkeiten aus der Finanzierungstätigkeit

### IFRS IC Agenda-Entscheidung

IAS 7.44A verlangt von einem Unternehmen "Angaben zu machen, anhand derer die Abschlussadressaten Veränderungen der Verbindlichkeiten aus Finanzierungstätigkeiten, einschließlich Veränderungen durch Cashflows und nicht zahlungswirksame Veränderungen, beurteilen können". Das IFRS IC stellte fest, dass eine solche Angabe für Verbindlichkeiten, die Teil einer Reverse-Factoring-Transaktion sind, erforderlich ist, wenn die Cashflows für diese Verbindlichkeiten als Cashflows aus Finanzierungstätigkeit eingestuft wurden oder in Zukunft eingestuft werden.

## 7. Beispiele für Reverse-Factoring-Transaktionen in der Praxis

Reverse-Factoring-Transaktionen können auf unterschiedliche Weise strukturiert sein. Dieser Abschnitt veranschaulicht, wie die IFRS auf einige in der Praxis häufig vorkommende Reverse-Factoring-Transaktionen anzuwenden sind.

### EX 7.1 - Beispiele für Reverse-Factoring-Transaktionen

Reverse-Factoring-Transaktionen können auf unterschiedliche Weise strukturiert werden. Im Folgenden finden Sie einige Beispiele für gängige Vereinbarungen:

#### Beispiel 1: Käufer möchte einen Frühzahlerrabatt erhalten

Auf Anweisung des Käufers bezahlt die Bank den Lieferanten vor dem vertraglichen Fälligkeitstermin, um einen Frühzahlerrabatt zu erhalten. Die Zahlung führt zu einer rechtlichen Entbindung des Käufers von seiner Verpflichtung zur Zahlung an den Lieferanten. Der Käufer ist verpflichtet, der Bank den Betrag, den die Bank an den Lieferanten gezahlt hat, zusammen mit Zinsen und Gebühren zurückzuzahlen. Die Bedingungen für diese Rückzahlung werden so festgelegt, dass sich Käufer und Bank den aus dem Skonto resultierenden Vorteil teilen.

Die Verpflichtung zwischen Käufer und Lieferant ist rechtlich erloschen. Die Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen wird daher gemäß IFRS 9 ausgebucht und eine neue Verbindlichkeit gegenüber der Bank wird erfasst.

Das IFRS IC stellte fest, dass ein Unternehmen Verbindlichkeiten, die Teil einer Reverse-Factoring-Transaktion sind, nur dann als Teil der "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten" ausweist, wenn diese Verbindlichkeiten einen ähnlichen Charakter und eine ähnliche Funktion wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben - beispielsweise, wenn diese Verbindlichkeiten Teil des im normalen Geschäftszyklus des Unternehmens verwendeten Betriebskapitals sind. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstehen nach allgemeiner Auffassung im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit Lieferanten.

Da in diesem Beispiel die ursprüngliche Verbindlichkeit gegenüber einem Lieferanten getilgt wurde, würde die neue Verbindlichkeit gegenüber der Bank typischerweise als Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten/Bankfinanzierung oder unter einer anderen geeigneten Position statt unter "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten" ausgewiesen werden.

Wenn die Verbindlichkeit nicht als „Verbindlichkeit gegenüber Kreditinstituten“ oder eine andere Art von kurzfristigem Darlehen dargestellt wird, muss die Beschreibung des gewählten Postens sorgfältig geprüft werden, um sicherzustellen, dass die Finanzlage des Unternehmens angemessen und in einer Weise dargestellt wird, die die Auswirkungen der Transaktion angemessen wiedergibt.

#### **Beispiel 2: Forderungskaufvertrag**

Nach der Anmeldung ausgewählter Forderungen durch den Käufer bietet eine Bank dem Lieferanten einen Forderungskaufvertrag an. Bei diesem Vertrag werden die Rechte aus der Forderung aus Lieferungen und Leistungen von der Bank vom Lieferanten erworben, aber es gibt keine rechtliche Entbindung des Käufers von der Verbindlichkeit. Es ist wahrscheinlich, dass der Käufer in gewissem Umfang an einer solchen Vereinbarung beteiligt ist. Zum Beispiel stimmt der Käufer Änderungen seiner Rechte aus den ursprünglichen Bedingungen des Warenverkaufs zu. So ist der Käufer möglicherweise nicht mehr berechtigt, die Verbindlichkeit mit vom Lieferanten erhaltenen Gutschriften zu verrechnen, oder der Käufer wird daran gehindert, frühere direkte Zahlungen an den Lieferanten zu leisten.

Der wirtschaftliche Grund für den Käufer besteht darin, kleine strategische Lieferanten in ihrer Liquidität zu unterstützen; der Käufer hat keinen anderen Grund, eine solche Vereinbarung einzugehen.

In einem solchen Fall müsste der Käufer prüfen, ob die Änderung der Bedingungen für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wesentlich ist. Liegt eine wesentliche Änderung vor, wird sie als Tilgung bilanziert, d. h. die bisherige Verbindlichkeit ist auszubuchen und durch eine neue Verbindlichkeit gegenüber der Bank zu ersetzen. Die Auswirkungen etwaiger zusätzlicher Beschränkungen, die durch die Reverse-Factoring-Transaktion dem Käufer auferlegt werden, müssen sorgfältig geprüft werden. Da der Käufer jede einzelne Verbindlichkeit nach eigenem Ermessen auswählt, könnte es sein, dass er nur solche Verbindlichkeiten auswählt, bei denen die Auswirkungen solcher Beschränkungen auf die Rechte und Pflichten aus seiner Sicht nicht wesentlich sind. Im Gegensatz dazu kann es der Fall sein, dass alle drei (d. h. Käufer, Bank und Lieferant) sich zunächst auf einen Mindestbetrag an Verbindlichkeiten/Forderungen geeinigt haben, der von der Bank refinanziert wird. In solchen Fällen hat der Käufer anschließend kein weiteres Ermessen, um die Änderung seiner Rechte zu vermeiden, selbst wenn die Änderung für eine einzelne Verbindlichkeit erheblich sein könnte.

Das IFRS IC hat festgestellt, dass ein Unternehmen den Betrag, die Art, die Funktion und den Zeitpunkt der Verbindlichkeiten im Reverse Factoring bestimmen muss. Ein Unternehmen würde die Verbindlichkeiten getrennt voneinander darstellen, wenn diese Faktoren darauf hindeuten, dass eine getrennte Darstellung für das Verständnis der Finanzlage des Unternehmens relevant ist. Das IFRS IC hat auch festgestellt, dass unterschiedliche Laufzeiten der Verbindlichkeiten im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Unternehmens, die nicht Teil der Vereinbarung sind, einer der Faktoren ist, die bei der Bestimmung der angemessenen Darstellung im Abschluss zu berücksichtigen sind. Je nachdem, ob die Änderung der Bedingungen im Zusammenhang mit den Beschränkungen der Rechte und Pflichten als wesentlich angesehen wird, muss der Käufer daher die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die von der Bank erworben wurden, separat ausweisen. Die Beschreibung des gewählten Postens muss sorgfältig überlegt werden, um sicherzustellen, dass die Finanzlage des Unternehmens sachgerecht und in einer Weise dargestellt wird, die die Auswirkungen der Transaktion angemessen wiedergibt.

Es könnte sachgerecht sein, dass der Käufer zu dem Schluss kommt, dass sich der Betrag, die Art, die Funktion und der Zeitpunkt der Verbindlichkeiten nicht wesentlich von seinen anderen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen unterscheiden, und daher die Verbindlichkeiten weiterhin unter "Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten" ausweist.

Hinweis:

Die Publikation basiert auf einer englischsprachigen Version dieser Publikation, die Sie über den folgenden [Link](#) erreichen.

# Über uns

## Kontakt

**Andreas Bödecker**

Tel.: +49 511 5357-3230  
andreas.boedecker@pwc.com

**Karsten Ganssaue**

Tel.: +49 40 6378-8164  
karsten.ganssaue@pwc.com

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unser Redaktionsteam gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Andreas Bödecker**

Tel.: +49 511 5357-3230  
andreas.boedecker@pwc.com

**Bettina Holland**

Tel.: +49 69 9585-1459  
bettina.holland@pwc.com

## Bestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter „IFRS für die Praxis“ bestellen möchten, können Sie dies über folgenden Link: [www.pwc.de/national-office](http://www.pwc.de/national-office)

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese über folgenden Link abonnieren: [www.pwc.de/ARTalks](http://www.pwc.de/ARTalks)

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der jeweiligen Autorenschaft wieder.

© August 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.